## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

Nach Punkt 6.1 des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 werden die Länder die Zusammenarbeit der Ausländerbehörden und der Polizeien z. B. in gemeinsamen Dienststellen forcieren, um alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bis zum 31. Juli 2023 ergriffen, um die Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit der Polizei im Land zu intensivieren?

Die Landespolizei ist im genannten Sachzusammenhang im Rahmen des Vollzugs sowie durch die Bereitstellung polizeilicher Erkenntnisse zu Tatverdächtigen beteiligt. Im Wesentlichen werden die Ausländerbehörden und/oder das Landesamt für innere Verwaltung bei Maßnahmen im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht unterstützt. Das Landesbereitschaftspolizeiamt nimmt diesbezüglich Aufgaben bei Dublin-Überstellungen wahr. Die Polizeipräsidien unterstützen bei Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer in ihr jeweiliges Herkunftsland sowie bei Rückführungen aus der Abschiebungshaft.

Darüber hinaus unterrichtet die Landespolizei die Ausländerbehörden im Einzelfall über von Ausländern begangene Straftaten. Dies soll zur besseren Einschätzung hinsichtlich möglicher ausländerrechtlicher Maßnahmen durch die Ausländerbehörden beitragen.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung mit Ausländern als Tatverdächtige Auffälligkeiten bekannt werden, ist dies ebenfalls Veranlassung, mit der zuständigen Ausländerbehörde in Kontakt zu treten, um Maßnahmen zu erwägen. Hierbei sind unterschiedliche Formate der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden vorgesehen. Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch besteht ebenfalls die Möglichkeit, besondere Sachverhalte zum Beispiel im Rahmen von Fallkonferenzen oder gesonderten Besprechungen zwischen Ausländerbehörden und Polizei zu erörtern.

Gängige Praxis ist es ebenfalls, im Zuge der Prüfung von Maßnahmen gegen Gefährder auch ausländerrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Dazu erfolgt zwischen der Ausländerbehörde und der Polizei der Abgleich vorliegender Erkenntnisse und die Bewertung hinsichtlich möglicher ausländerrechtlicher Maßnahmen.

2. Hält die Landesregierung gemeinsame Dienststellen weiterhin für entbehrlich? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Ja. Die Abstimmung zwischen Polizei- und Ausländerbehörden im Land findet im Rahmen der jeweiligen Sachlagen und Zuständigkeiten statt. Der Rückgriff auf Standards der Kooperation hat sich im regionalen Bereich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Polizeiinspektionen genauso bewährt wie die Zusammenarbeit unter polizeilicher Mitwirkung durch das Landeskriminalamt. Vor diesem Hintergrund liegt keine Notwendigkeit für die Einrichtung neuer Strukturen in Form von gemeinsamen Dienststellen vor.

3. Ist die durchgängige Erreichbarkeit der zuständigen Behörden für den Fall, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen polizeilich aufgegriffen werden, beziehungsweise in Eilrechtsschutzverfahren derzeit sichergestellt?

Wenn nicht, durch welche Maßnahmen und bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung, dies sicherstellen zu können?

Ja, die durchgängige Erreichbarkeit ist sichergestellt.